



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen stimmen mit den Verwendungen für Dienstleistungen der Feinmechanik, Herstellung und Lieferung von Formaufbauten überein, im Folgenden als "Dienstleistungen" bezeichnet. Sie regeln die KANTEMIR-Verträge mit den Kunden. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen bilden die Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen KANTEMIR und dem Kunden (gemäß Artikel L441-6 des französischen Handelsgesetzbuchs).

1. AUFSETZEN DES VERTRAGS

1.1. Kundenbedürfnisse und Spezifikationen - Vor der Abgabe eines Angebots durch KANTEMIR ist der Kunde verpflichtet und verantwortlich, eine Spezifikation der Services festzulegen, die er für die Ausführung vorsieht. Er muss seine Bedürfnisse präzise und relevant definieren. Die Spezifikationen müssen hinreichend genau sein, an den Dienst angepasst und informiert, damit KANTEMIR eine Machbarkeitsstudie und ein Angebot durchführen kann.

Die Spezifikationen müssen enthalten:

- die 2D- und 3D-Daten des herzustellenden Teils unter Angabe der Abmessungen und Fertigungstoleranzen;
- die Definition des zu bearbeitenden Materials;
- die Menge der zu liefernden Teile.

Beide Parteien verpflichten sich, die Spezifikationen einzuhalten. Der Kunde ist allein für explizite Entscheidungen (einschließlich Materialien und Behandlungen) und etwaige Auslassungen in den Spezifikationen verantwortlich.

1.2. KANTEMIR-Angebot - Alle Elemente des KANTEMIR-Angebots sind wesentliche Vertragsbestandteile.

Das Angebot gilt für den genannten Zeitraum (standardmäßig 15 Tage ab dem Datum der Angebotserstellung).

1.3. Vertragsabschluss und Anwendung der Bedingungen - Die Ausführung von Dienstleistungen kann nur beginnen, wenn der Kunde eine schriftliche Bestellung erteilt, die mit der Empfangsbestätigung von KANTEMIR akzeptiert wird. Die Erteilung einer abgeschlossenen Bestellung zwischen KANTEMIR und dem Kunden entspricht naturgemäß der rechtlichen Qualifikation des Vertrags.

1.4. Rücktritt vom Vertrag - Nach Abschluss des Vertrages kann der Vertrag nicht durch die alleinige Entscheidung des Kunden gekündigt werden. Im Falle einer Stornierung auf Initiative des Kunden zahlt der Kunde KANTEMIR den Preis der zum Zeitpunkt der Kündigung ausgeführten Arbeiten und Leistungen und zahlt ihm eine Kündigungsentschädigung in Höhe von 10% des Preises der Bauarbeiten und Dienstleistungen die aufgrund dieser Kündigung nicht ausgeführt wurden. Die Anzahlung wird von KANTEMIR einbehalten.

1.5. Vertragsänderung - Jede Vertragsänderung erfordert eine vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen Parteien, unabhängig von der Ursache und dem Gegenstand. Diese Vereinbarung muss sich insbesondere mit den Folgen der Änderung hinsichtlich Preis und / oder Ausführungszeitpunkt befassen.

2. LIEFERUNG - EIGENTUM - TRANSPORT

2.1. Risikoübertragung - Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Dienstleistungen von KANTEMIR ab Werk. Die Übertragung von Risiken und Kosten erfolgt bei Lieferung im Sinne der im Vertrag vorgesehenen International Chamber of Commerce Incoterm, in der jeweils zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen Fassung.

2.2. Eigentumsvorbehalt - KANTEMIR behält das volle Eigentum an den unter Vertrag stehenden Waren bis zur tatsächlichen Zahlung des vollen Kaufpreises und des Zubehörs. Bei Nichtzahlung eines der Fälligkeitstermine kann die Frist verfallen. Bereits gezahlte Anzahlungen werden von KANTEMIR als Entschädigung einbehalten.

2.3. Transportschäden, Nichtkonformitäten und verspätete Lieferung - Bei fehlendem oder beschädigtem Transport ist der Kunde verpflichtet, die Streitigkeiten fortzusetzen und die Vorbehalte in den geltenden Formularen und Fristen des betreffenden Transportvertrags zu formulieren.

Für den Fall, dass der Kunde alle oder einen Teil der Services für nicht vertragsgemäß hält, muss KANTEMIR innerhalb eines Monats nach Lieferung der Services benachrichtigt werden. Alle Abweichungen müssen genau, vollständig und ordnungsgemäß dokumentiert sein. Wenn die Haftung von KANTEMIR am Ende eines kontradiktorischen Verfahrens nachgewiesen wird, ist sie streng auf die Verpflichtung beschränkt, die nichtkonforme Lieferung zu ersetzen, unter Ausschluss jeglicher Schäden und Interessen.

Für Lieferverzögerungen kann KANTEMIR in keiner Weise die Verantwortung übernehmen, noch können sie einen Vorwand für die Beendigung des Vertrages darstellen und können keine Strafen nach sich ziehen.

3. HAFTUNG - Die Verpflichtungen von KANTEMIR beziehen sich nur auf die Konformität der Massen und technischen Daten, die sich auf die Services beziehen.



Die Haftung von KANTEMIR beschränkt sich auf direkte materielle Schäden, die dem Kunden durch ein Verschulden von KANTEMIR an der Vertragserfüllung entstehen. KANTEMIR ist nicht verpflichtet, die schädlichen Folgen von Fehlern zu beheben, die der Kunde oder Dritte im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung begangen haben. KANTEMIR haftet unter keinen Umständen für den Ersatz immaterieller, direkter oder indirekter Schäden, wie z. B. Ausbeute oder Gewinn Verluste, kommerzielle Schäden usw.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Preis - Der Preis der verkauften Dienstleistungen ist der im Preisangebot von KANTEMIR angegebene Preis. Der Preis gilt in Euro (EUR) ohne Steuern. Infolgedessen wird der Preis um den am Tag der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht. Sofern nicht vertraglich anders vereinbart, wird bei Vorauszahlung kein Skonto gewährt. Ebenso gewährt KANTEMIR keine Rabatte, Nachlässe oder aufgeschobene Rabatte zum Jahresende.

4.2. Zahlungsweise - Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, ist der Preis der Dienstleistungen in Euro (EUR) per Banküberweisung zu zahlen.

4.3. Fälligkeit - Sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, muss der Zahlungsausgleich spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum erfolgen (gemäß Artikel L441-6 des französischen Handelsgesetzbuchs).

4.4. Zahlungsverzug - Gemäß Artikel L441-6 Absatz 12 des französischen Handelsgesetzbuchs, der durch das Gesetz Nr. 2012-387 vom 22. März 2012 geändert wurde, führt ein Zahlungsverzug zu Folgendem:

- Die Anrechnung der Verzugszinsen entspricht dem letzten Refinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank plus 10 Punkte.
- Anrechnung einer Pauschalentschädigung von 40 EUR.

Bei verspäteter Zahlung kann KANTEMIR den Grundsatz der Ausnahme der Nichterfüllung und des Verfalls der Laufzeit geltend machen, was zur Auflösung des Vertrages und zur sofortigen Zahlung der Forderungen führt.

5. GEISTIGES EIGENTUM UND VERTRAULICHKEIT

5.1. Daten und Dokumente - Der Kunde behält sich alle geistigen Eigentumsrechte an technischen Studien, Plänen und technischen Dokumenten vor. Wenn diese Dokumente an KANTEMIR übermittelt werden, werden sie als Darlehen zur Verwendung ausgegeben, nur um einen Beitrag zum Aufsetzen und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags zu leisten.

5.2. Verpflichtung zur Vertraulichkeit - Die Parteien erklären sich mit einer allgemeinen Geheimhaltungspflicht hinsichtlich mündlicher oder schriftlicher Informationen einverstanden, unabhängig davon, welche Art von Unterstützung sie haben (Diskussionsberichte, Pläne, elektronischer Datenaustausch, Aktivitäten, Einrichtungen, Projekte, Know-how, Produkte usw.). Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit ist für die Parteien für die Dauer des Projekts und nach Abschluss des Projekts für die Dauer von fünf Jahren verbindlich. Die Parteien verpflichten sich daher, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung sicherzustellen.

6. SCHUTZ PERSÖNLICHER DATEN - Jede Partei verpflichtet sich sicherzustellen, dass sie und die ihrer Unterauftragnehmer der europäischen Datenschutzverordnung (DS-GVO) entsprechen. Für Informationen oder zur Ausübung seiner Rechte kann der Kunde die Seite KANTEMIR-Datenschutzbestimmungen (<https://www.kantemir.com/de/legal-mentions.20.html>) aufrufen und den Delegierten des Datenschutzes (DPO) durch Schreiben an dpo@kantemir.com kontaktieren.

7. HÖHERE GEWALT - Keine der Parteien dieses Vertrages haftet für seine Verspätung oder Nichterfüllung einer der vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese Verspätung oder Versäumung auf einem Fall höherer Gewalt beruht, wie: soziale Unruhen (Streik), Störung der öffentlichen Ordnung (Krieg, Übergriffe ...), Naturkatastrophen, zwingende Auflagen der Behörden, Betriebsunfälle, Maschinenbruch, Explosion, Computerfehler. Jede Partei wird die andere Partei über den Eintritt von Fällen höherer Gewalt informieren, die ihr bekannt sind.

8. ANWENDBARES RECHT - Die Parteien verpflichten sich, zu versuchen, ihre Streitigkeiten einvernehmlich beizulegen, bevor sie das zuständige Gericht anrufen.

Falls dies nicht der Fall ist, gilt der Abwicklungsversuch als fehlgeschlagen, wenn keine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien innerhalb von 60 Kalendertagen nach der ersten Mitteilung der Streitigkeit durch die sorgfältigste Partei, per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung erfolgte, gilt als Gerichtsstand das Handelsgericht Lorient.

Für den Vertrag diese Bedingungen gilt ausschließlich das französische Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des Wiener Übereinkommens vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf.